



VERBANDSGEMEINDE RHEIN-SELZ

Zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB

zum

sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie mit integriertem Umweltbericht

Zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie der VG Rhein-Selz

Projekt-Nr.

1760-4

Bearbeitung

Dipl.-Ing. A. Uhlig

Datum

24.11.2023 (zum Feststellungsbeschluss im VG-Rat am 15.11.2023)



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange.....	1
1.1. Wirkungen auf rechtlich geschützte Gebiete und Objekte	1
1.2. Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG.....	2
1.3. Eingriffsbeurteilung und Kompensationsbedarf	2
2. Art und Weise der Berücksichtigung der geprüften Planungsalternativen	3
3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	4
3.1. Frühzeitige Beteiligung.....	4
3.2. Offenlage	5

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

1.1. Wirkungen auf rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Folgende Schutzgebiete sind im FNP-Plankonzept als Ausschlussflächen berücksichtigt:

- Naturschutzgebiete
- Natura 2000 Gebiete
- Wasserschutzgebiete Zone I und II

In diese Schutzgebiete hineinreichende Wirkungen sind abhängig vom Anlagenstandort, der im FNP nicht festgelegt wird. Potenzielle Risiken daher im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beurteilen.

Folgende geschützte Objekte sind als lokale Ausschlussbereiche für den Maststandort in den Flächensteckbriefen aufgeführt:

- gesetzlich geschützte Biotop
- Naturdenkmal

Der Rotor kann ohne Funktionsverlust für Biotop diese im Luftraum überstreichen. Lokale, kleinflächige Ausschlussbereiche würden zu einer „Lochplanung“ führen und der Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen entgegenstehen

Landschaftsschutzgebiete sind nicht pauschal als Ausschlussflächen berücksichtigt.

Gesamtgesellschaftlich hat der Klimaschutz einen hohen Stellenwert. Das zeigen die von der Bundesregierung seit 2021 erlassenen Gesetze, die eine Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien als aktiven Beitrag zum Klimaschutz zum Ziel haben. Dabei wurde auch eine Neubewertung des Erhaltungsschutzes in Kulturlandschaften gegenüber den mit Windenergieanlagen einhergehenden Veränderungen im Landschaftsbild vorgenommen. Das setzt z. B. die EEG-Novelle 2023 um, die einen Vorrang von Windenergienutzung auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten in der raumordnerischen Abwägung begründet. Es besteht gem. § 2 EEG mittlerweile ein überragendes öffentliches Interesse an der Windenergienutzung, das auch in der Bauleitplanung mit diesem hohen Gewicht zu berücksichtigen ist. Die Verbandsgemeinde steht hinter dieser bundesweiten Entwicklung. Mit dem FNP-Plankonzept wird dem Klimaschutz durch die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung auch in Landschaftsschutzgebieten ein hoher Stellenwert eingeräumt.

Kernzonen von Naturparks, Nationalparks und Kernzonen der UNESCO Weltkulturerbe-Gebiete sowie Schutzwälder, forstwirtschaftliche Versuchsflächen und Erntezulassungsregister sind in der VG Rhein-Selz nicht relevant.

1.2. Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Zu den folgenden Artenschutz-Aspekten besteht keine ausreichende Datengrundlage für eine abschließende Beurteilung im FNP:

- überregional bedeutsame Vogelrastflächen
- großräumiger Vogelzug
- Pufferabstände zu Vorkommen windkraftsensibler Arten im Naturschutzgebiet

Die Ermittlungsdefizite sind durch die VG Rhein-Selz aus Kosten- und Zeitgründen nicht im Zuge einer eigenen Sachverhaltsermittlung ausräumbar. Dem stehen die am 01.02.2024 ablaufende Frist für die Inkraftsetzung eines Flächennutzungsplans mit Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich sowie die zu erwartenden hohen Kosten in den großflächigen Prüfbereichen entgegen. Zudem besteht insbesondere bzgl. Rast-/Zugvögeln und windkraftsensiblen Vögel eine starke Abhängigkeit zur Ausgestaltung des konkreten Bauvorhabens (Lage, Anzahl, Höhe, Anordnung der Windenergieanlagen) und den standörtlichen Gegebenheiten (Mindestabstände zwischen Anlagenstandort und Fortpflanzungs-/Ruhestätten). Im FNP wird jedoch der konkrete Maststandort nicht festgesetzt.

Die VG Rhein-Selz macht daher von der Möglichkeit des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB Gebrauch. *„Aus dem Flächennutzungsplan können Flächen und sonstige Darstellungen ausgenommen werden, wenn dadurch die nach Satz 1 darzustellenden Grundzüge nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen; in der Begründung sind die Gründe hierfür darzulegen.“* Auf die Darstellung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen wird aus Gründen des vorsorgenden Artenschutzes verzichtet. Diese Bereiche werden aber auch nicht den Ausschlussflächen zugeordnet. Die in der vorbereitenden Bauleitplanung derzeit noch fehlenden artenschutzfachlichen Erkenntnisse werden bei Genehmigungsanträgen in den Weißflächen ermittelt und dienen der Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen am konkret geplanten Standort im jeweiligen Genehmigungsverfahren. Diese Erfassungen und Erkenntnisse können wiederum in der Bauleitplanung für eine planerische Darstellung als Konzentrationszone bzw. Ausschlussfläche herangezogen werden. Die Verfahrenserleichterungen des § 6 WindBG – Verzicht auf Umweltverträglichkeitsprüfung und Artenschutzprüfung – greifen in den Weißflächen nicht.

Die VG Rhein-Selz beabsichtigt, die Weißflächen in einem erneuten Bauleitplanverfahren den Konzentrationszonen oder den Ausschlussflächen zuzuordnen, sobald durch entsprechende artenschutzfachliche Untersuchungen geklärt ist (z. B. durch landesweit bereitgestellte Datengrundlagen oder in Genehmigungsverfahren), ob die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig sind. Die sogenannte „isolierte“ Positivplanung gem. § 249 Abs. 1 BauGB bietet dazu die Möglichkeit, weitere Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen, ohne das gesamte Planungskonzept überarbeiten zu müssen.

1.3. Eingriffsbeurteilung und Kompensationsbedarf

Im FNP wird die grundsätzliche Art der baulichen Nutzung dargestellt, nicht jedoch das Maß der baulichen Nutzung festgelegt. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz und die Ermittlung des

konkreten Kompensationsbedarfs erfolgt daher in nachgelagerten Verfahren: entweder in einem Bebauungsplan (nicht zwingend erforderlich) oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Für die Ausgleichsflächensuche liegt mit dem aktuellen Landschaftsplan der V Rhein-Selz in Karte 11 ein Kompensationsflächenkonzept vor.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der geprüften Planungsalternativen

Die durchgeführte Standortalternativenprüfung umfasst die gesamte Verbandsgemeinde Rhein-Selz und hat folgenden methodischen Ablauf:

1. Ermittlung der **Tabuflächen**, in denen die Errichtung oder der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wird.

Harte Tabukriterien: Aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen sind Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Weiche Tabukriterien: Weitere städtebauliche/ fachliche/ wirtschaftliche Gründe, die i.S. einer Abwägung durch den Plangeber den Ausschluss von Windenergieanlagen begründen

2. **Weißflächen**, auf denen zum Artenschutz (Vogelzug, Rastplätze) noch keine ausreichende Datengrundlage für eine abschließende Beurteilung im FNP vorhanden ist.
3. **Einzelfallprüfungen**, um einer besonderen lokalen Situation Rechnung zu tragen:
 - Köngernheim
 - Rhein-Selz-Park
 - Mommenheim
 - LSG „Südhang und Südplateau Ebersheim“

Mit der Erstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Windenergie wurde 2021 begonnen. Die erforderlichen aktuellen Sachdaten wurden eingeholt, die raumordnerischen Vorgaben ausgewertet und die derzeit geltenden Rechtsgrundlagen angewendet.

Im Ergebnis einer Informationsrunde mit den Ortsbürgermeistern im Dezember 2021 wurde das FNP-Plankonzept zur Beratung in den Ausschüssen der Verbandsgemeinde überarbeitet. Für einzelne Sachfragen wurden Varianten dargestellt. Nach der Beratung im Planungs- und Bauausschuss sowie Umweltausschuss im Januar 2022 wurde im Zeitraum Februar bis Mai 2022 eine umfassende Information in den Gremien der Ortsgemeinden und Städten durchgeführt und ein Stimmungsbild eingeholt.

Der Planungs- und Bauausschuss hat im Juni 2022 die in der VG Rhein-Selz konkret anzuwendenden Tabukriterien beraten und eine Beschlussempfehlung für den VG-Rat ausgesprochen. Das daraufhin im VG-Rat beschlossene FNP-Plankonzept mit den ermittelten Potenzialflächen lag Anfang 2023 dem Antrag auf landesplanerische Stellungnahme zugrunde. Im

anschließend überarbeiteten FNP-Plankonzept wurden v. a. Hinweise zu den einzelnen Potenzialflächen ergänzt. Im Frühjahr 2023 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit wurde informiert.

Parallel zum laufenden Bauleitplanverfahren sind mit dem Wind-an-Land-Gesetzpaket der Bundesregierung und der 4. Änderung des Landesentwicklungsprogramms grundlegende Änderungen der rechtlichen und fachgesetzlichen Vorgaben eingetreten. Das FNP-Plankonzept wurde daher für die Offenlage und das Einholen der Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange nochmals in wesentlichen Teilen überarbeitet. Die bisherige Methodik einer aus Ausschlussflächen hergeleiteten Positivplanung wurde um die sogenannten Weißflächen ergänzt. Die VG Rhein-Selz macht damit von der Möglichkeit des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB Gebrauch. *„Aus dem Flächennutzungsplan können Flächen und sonstige Darstellungen ausgenommen werden, wenn dadurch die nach Satz 1 darzustellenden Grundzüge nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen; in der Begründung sind die Gründe hierfür darzulegen.“* Auf die Darstellung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen wird aus Gründen des vorsorgenden Artenschutzes verzichtet.

Alternative Planungsmöglichkeiten mit geringeren Umweltauswirkungen außerhalb der Ergebnisflächen der Standortalternativenprüfung bestehen aus faktischen bzw. fachgesetzlichen (Tabuflächen) oder wirtschaftlichen (nicht ausreichende Windhöffigkeit) Gründen nicht.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans wurde der Öffentlichkeit und den Behörden im Rahmen der **frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung** gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der **Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung** gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3.1. Frühzeitige Beteiligung

Im ersten Beteiligungsschritt wurden zu den Potenzialflächen des sachlichen Teilflächennutzungsplans substantielle Anregungen zu folgenden wesentlichen umweltbezogenen Themen vorgebracht und behandelt:

Wesentliche Stellungnahmen in der frühzeitigen Beteiligung	Art und Weise der Berücksichtigung
50 m Korridor unter 110-kV-Leitungen ausschließen	Wurde als neues hartes Tabukriterium (TH 12) eingeführt.
500 m Schutzbereich um einen genehmigten Modellflugplatz berücksichtigen	Wurde im harten Tabukriterium TW 5 „Flugsicherheit“ berücksichtigt. Die Fläche E wurde dadurch verkleinert.
Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung nicht als hartes Tabukriterium anwenden.	Nach Rücksprache mit der PG Rheinhessen-Nahe sind in diesem Bereich im Einzelfall Windenergieanlagen raumordnerisch zulässig. Das harte Tabukriterium TH ? wurde dementsprechend angepasst (verkleinert).
Hinweis auf nicht genehmigte Bebauung im Außenbereich (Schreiben der Kreisverwaltung)	Vergrößerung der Fläche H, da hier der 500 m Puffer für Außenbereichsanwesen wegen nicht genehmigter Bebauung entfällt.
Hinweis auf die besondere Bedeutung des benachbarten Landschaftsschutzgebietes "Südhang und Südplateau Ebersheim" und den Lärmaktionsplan der Stadt Mainz	Einzelfallprüfung: Verkleinerung Fläche G um die Splitterflächen im Norden
Ausschluss von Kleinstflächen	Mit Verweis auf Repowering und mögliche Auflagen zu Schall bzw. Schatten im Genehmigungsverfahren wird die Fläche I im Bereich des bestehenden Windparks bei Eimsheim beibehalten
Hinweis auf EU-Notfallverordnung und eine unzulässige Verlagerung der abschließenden artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Genehmigungsebene	Das FNP-Plankonzept wird unter Berücksichtigung der raumordnerischen Vorgaben aus dem aktuellen Regionalplan-Entwurf umfassend angepasst: <ul style="list-style-type: none"> - Lokale Erweiterung der geplanten Vorranggebiete durch den FNP - Einführung von Weißflächen ohne Ausschlusswirkung im FNP
900 m Abstand auch für Außenbereichsanwesen	Es wurde eine Variantenprüfung zwischen 500 und 900 m durchgeführt. In deren Ergebnis erfolgte keine Anpassung des FNP-Plankonzepts, d.h. es wird der 500 m Abstand zu Außenbereichsanwesen beibehalten. Das entspricht den immissionsschutzrechtlichen Grundsätzen im BImSchG und in der TA Lärm mit einem abgestuften Schutzregime zwischen Siedlungen und Außenbereichsanwesen.
Rotor-In oder Rotor-Out	Klarstellung in der FNP-Begründung, dass dem Plankonzept die Rotor-Out-Regelung zugrunde liegt.

3.2. Offenlage

Im zweiten Beteiligungsschritt wurden zum grundlegend überarbeiteten FNP-Plankonzept mit Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Weißflächen substantielle Anregungen zu folgenden wesentlichen umweltbezogenen Themen vorgebracht und behandelt:

Kenntnisnahme:	Einwender
1. grundsätzliche Zustimmung zu Konzentrationsflächen	Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
2. Hinweise zur Genehmigung bzw. zum Bau oder zur Erschließung	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Deutsche Bahn Generaldirektion kulturelles Erbe Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Landesbetrieb Mobilität Worms Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz EWR Netz GmbH SGD Süd Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz EWR Netz GmbH Vodafone GmbH Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH
3. keine Betroffenheit bzw. keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Deutscher Wetterdienst Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Ndl. Mainz SGD Süd Gewerbeaufsicht Gemeinde Eimsheim, Hillesheim, Köngernheim
4. pauschales Statement zu Wirkungen von Windenergieanlagen	ALTUS renewables GmbH Bürger 1 anonymisiert Bürger 2 anonymisiert
5. rechtliche Bedenken zu Weißflächen	Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe
6. Positivausweisung Fläche E im Grenzbereich Nierstein/Bodenheim angeregt	Gemeinde Bodenheim: Eine Positivplanung ist nur in dem Bereich möglich, in dem keine anderweitigen harten Tabukriterien dem entgegenstehen. An der nördlichen VG-Grenze ragt jedoch der 3 km Schutzbereich um die Erdbebenmessstelle (TH 11) hinein. Zudem betrachtet die VG Bodenheim in ihrem Planungskonzept zusätzlich auch die 3-5 km Schutzzone als Ausschlussfläche. Die Gemeinde Bodenheim müsste also zuerst in der eigenen Verwaltungsgemeinschaft einen Konsens zu einer möglichen Bebauung mit Windenergieanlagen herstellen. Die Bestrebungen der Ortsgemeinde Bodenheim werden daher zur Kenntnis genommen, haben aber aktuell keinen Einfluss auf das Planungskonzept der VG Rhein-Selz.

Der Anregung wird <u>gefolgt</u>:		Einwender	Änderung an den Planunterlagen
1.	Mitteilung der Betreiber von Richtfunk	Bundesnetzagentur	Redaktionelle Ergänzung der Begründung des sTFNP.
2.	Hinweis auf das Geologiedatengesetz	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	
3.	Hinweis auf Lage der Flächen B und G im Bereich von Bergwerksfeldern	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	
4.	Hinweis auf Wassertransportleitungen in Konzentrationszonen	SGD Süd Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
5.	Wassertransportleitungen in Planzeichnung darstellen	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	Im Plankonzept zur Offenlage bereits berücksichtigt.
6.	Hinweise auf Betroffenheit der Belange der Landwirtschaft, öff. Wege, Kompensationsplanung	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	
7.	Berücksichtigung der Weißflächen	Gemeinde Dalheim	

Der Anregung wird <u>teilweise gefolgt</u>:	Einwender	Stellungnahme der Verwaltung (gekürzt)
1. Abstände zum Schwingungsschutz an Hochspannungsfreileitungen	Deutsche Bahn	Der grundbuchrechtlich gesicherte Schutzstreifen wurde bereits ausgeschlossen. Darüber hinausgehende Abstände zum zusätzlichen Schwingungsschutz an der konkreten Leitung sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
2. Weißflächen als Ausschluss und ggf. spätere Positivausweisung	Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe	Der Einwender bezieht sich auf das neue Planungsinstrument einer isolierten Positivplanung unter Beibehaltung der Ausschlusswirkung und ohne neue Konzentrationsflächenplanung gem. § 249 Abs. 1 BauGB. Die VG Rhein-Selz wird mit diesem Planungsinstrument zukünftig den Erkenntnisgewinn insbesondere bzgl. Artenschutz auf den bisherigen Weißflächen umsetzen. Bis dahin werden jedoch die Weißflächen aus den in der Begründung zum sTFNP in Kap. 3 dargelegten Gründen nicht als Ausschlussflächen definiert.
3. Risiken durch Hangrutschung in Fläche C	Bürger 1 anonymisiert	Die Gründung und Statik ist Gegenstand des Bauantrags, daher werden diese Bereiche nicht von vornherein ausgeschlossen. Redaktionelle Ergänzung in der Begründung des sTFNP.

Der Anregung wird <u>nicht gefolgt</u> :	Einwender	Stellungnahme der Verwaltung (gekürzt)
1. grundsätzliche Bedenken zum Abwägungsprozess	Bürger 1 anonymisiert	Die Hinweise des Einwenders beziehen sich auf einen Regionalplan, die VG Rhein-Selz erstellt jedoch einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan.
2. Weißfläche ist ein unbestimmter Rechtsbegriff ohne Rechtsgrundlage im BauGB	Bürger 3 anonymisiert	<p>Die VG Rhein-Selz macht von der Möglichkeit des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB Gebrauch: <i>„Aus dem Flächennutzungsplan können Flächen und sonstige Darstellungen ausgenommen werden, wenn dadurch die nach Satz 1 darzustellenden Grundzüge nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen; in der Begründung sind die Gründe hierfür darzulegen.“</i></p> <p>Die in der VG Rhein-Selz vorliegenden Gründe sind in Kap. 3 der Begründung ausführlich dargelegt. Auf die Darstellung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen wird aus Gründen des vorsorgenden Artenschutzes verzichtet. Diese Bereiche werden aber auch nicht den Ausschlussflächen zugeordnet. Die in der vorbereitenden Bauleitplanung derzeit noch fehlenden artenschutzfachlichen Erkenntnisse werden bei Genehmigungsanträgen in den Weißflächen ermittelt und dienen der Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen am konkret geplanten Standort im jeweiligen Genehmigungsverfahren.</p>
3. Ausschluss der Weißflächen	Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe	Mit Erreichen der Flächenziele in Rheinland-Pfalz voraussichtlich noch vor 2027 entfällt die Privilegierung der Windenergienutzung außerhalb von Windenergiegebieten. Das betrifft dann auch die Weißflächen des FNP. De facto bedeutet das einen Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb der Regionalplan-Vorranggebiete und der FNP-Konzentrationszonen. Eine Überfrachtung der Landschaft ist angesichts des kurzen zur Verfügung stehenden Zeitfensters unrealistisch. Die Weißflächen im FNP ermöglichen aber, in diesem Zeitraum auf der Basis von Erfassungen und Gutachten, außerhalb der Ausschlussflächen die am besten geeigneten Standorte für die Windenergienutzung zu entwickeln.
4. Regionalen Grünzug nicht als hartes Tabukriterium anwenden und dadurch Vergrößerung der Fläche A1	Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co KG	<p>In der Begründung zum rechtskräftigen Regionalplan sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen für privilegierte Bauvorhaben im regionalen Grünzug eindeutig definiert: "wenn sie nur dort errichtet werden können".</p> <p>In der VG Rhein-Selz gibt es große Flächenpotenziale <u>außerhalb</u> des regionalen Grünzugs. Der regionale Grünzug wurde daher als hartes Tabukriterium in der Flächennutzungsplanung gewertet, da die obenstehend genannte</p>

Der Anregung wird <u>nicht gefolgt</u> :	Einwender	Stellungnahme der Verwaltung (gekürzt)
5. 900 m Abstand zu landwirtschaftlichen Außenbereichsanwesen	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Voraussetzung – keine Alternativflächen außerhalb des regionalen Grünzugs – in der Verbandsgemeinde nicht zutrifft. Die für Wohnnutzung im Außenbereich geltenden Grenzwerte der TA Lärm bzw. LAI Schattenwurf gewährleisten einen ausreichenden Emissionsschutz.
6. 1.100 m Siedlungsabstand	Gemeinde Selzen Gemeinde Udenheim	Die 4. Änderung des LEP IV beinhaltet u. a. einen 900 m Siedlungsabstand, der auch als hartes Tabukriterium im FNP-Plankonzept berücksichtigt ist. In den Ausschüssen wurde die Einführung eines zusätzlichen weichen Tabukriteriums mit einem größeren Siedlungsabstand ausführlich diskutiert. Dafür wurde vorab in den Ortsgemeinden das Stimmungsbild zu dieser Frage eingeholt, da hier durchaus unterschiedliche Auffassungen in den jeweiligen Städten und Gemeinden bestehen. Der Beschluss zur Offenlage erfolgte im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtabwägung im VG-Rat als dem ausführenden Organ der VG Rhein-Selz in der Flächennutzungsplanung für einen 900 m Siedlungsabstand.
7. Erklärung erbeten, warum die benachbarte Verbandsgemeinde Bodenheim WEA den Schutzbereich von 5 km um die Erdbebenmessstation BODE als Ausschlussfläche ansieht und die VG Rhein-Selz nur den 3 km Schutzbereich.	Bürger 3 anonymisiert	Zitat LGRB: „Zwischen 3 und 5 km behält sich der Landeserdbendienst eine <u>Einzelfallprüfung</u> vor. Die Erdbebenmessstationen dürfen durch den Betrieb der Windkraftanlagen nicht so wesentlich beeinträchtigt werden, dass sie ihre Funktion nicht mehr hinreichend erfüllen können.“ Auf explizite Nachfrage beim LGRB wurde mitgeteilt, dass dies keinen generellen Ausschluss von Windenergieanlagen bedeutet. Daher wurde der 3-5 km Schutzbereich auch nicht als hartes Tabukriterium angewendet. In einer telefonischen Rücksprache mit dem LGB wurde explizit zur Potenzialfläche E geklärt, dass hier auch aus den lokalen Gegebenheiten heraus kein genereller Ausschlussgrund vorliegt, der einer Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren entgegensteht. Ein Ausschluss der 3-5 km Schutzzone als weiches Tabukriterium würde große Bereiche in der nördlichen VG Rhein-Selz betreffen. Ungeachtet der tatsächlichen geologischen Verhältnisse würden damit auch lokal konfliktfreie Standorte pauschal ausscheiden und technische Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung bei der Anlagengründung nicht berücksichtigt. Davon wurde i. R. der Abwägung Abstand genommen. Der Ausschluss auch der 3-5 km Schutzzone in der VG Bodenheim trotz grundsätzlich zulässiger Einzelfallprüfung kann nicht von der VG Rhein-Selz

Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt:	Einwender	Stellungnahme der Verwaltung (gekürzt)
8. Ausschluss von Windenergieanlagen im Hauptvogelzugkorridor oder Höhenbegrenzung	Bürger 3 anonymisiert	beantwortet werden. Die konkreten Entscheidungsgründe der VG Bodenheim zum generellen Ausschluss des 5km Schutzbereichs sind nicht bekannt. Lage, Anzahl und Höhe von WEA innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationsflächen sind nicht Regelungsgegenstand eines sTFNP. In einem Bebauungsplan können hierzu aber Festsetzungen durch die Gemeinde getroffen werden.
9. Ausschluss der Kleinstfläche nördlich Nierstein	Bürger 3 anonymisiert	Der VG-Rat hat am 18.07.2023 die Rotor-Out-Regelung für den FNP beschlossen. Dementsprechend wäre die Kleinstfläche bei Nierstein mit einer WEA bebaubar. Aufgrund der Lage im 2 km Vogelzug-Freihaltekorridor zwischen Konzentrationszonen wurde diese Kleinstfläche jedoch <u>nicht</u> als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen in das FNP-Plankonzept übernommen (siehe Karte 2 zum Umweltbericht und Planzeichnung zur Offenlage). Die Kleinstfläche bei Nierstein ist aus den in der FNP-Begründung in Kap. 3.2 erläuterten Gründen als Weißfläche dargestellt und damit von der Ausschlusswirkung des sTFNP ausgenommen.
10. Übernahme der Fläche F (Weißfläche wegen Vogelrastplatz) als Konzentrationsfläche	ALTUS renewables GmbH	Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung ist auf der FNP-Ebene mit den bislang vorliegenden Daten nicht möglich. Das ist in der Begründung zum sTFNP in Kap. 3 „Weißflächen“ ausführlich dargelegt. Die Stellungnahme des Einwenders trägt zu keiner Verbesserung der Datenlage bei. Es werden keine belastbaren Informationen zur aktuellen Nutzung und Bedeutung des Vogelrastplatzes und die zu erwartenden Wirkungen in Bezug zu den geplanten Anlagenstandorten vorgelegt. Die VG Rhein-Selz wird zukünftig mit dem Planungsinstrument der isolierten Positivplanung einen konkreten Erkenntnisgewinn insbesondere bzgl. Artenschutz auf den bisherigen Weißflächen des aktuellen Plankonzepts umsetzen. Sofern also belastbare Daten vorgelegt werden, die eine Zulässigkeit von Windenergieanlagen erwarten lassen, kann dies durch eine Änderung der Weißfläche in eine Konzentrationsfläche berücksichtigt werden.
11. Ausschluss der Fläche C südlich der B 420 wegen Biotopvernetzung, Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz im	Bürger 1 anonymisiert	Die Fläche C wird im Süden vom 50 m Schutzstreifen der 110 kV-Leitung begrenzt. Der Maststandort muss zusätzlich noch um mindestens einen Rotorradius weiter abrücken (technische DIN- bzw. VDE-Vorschriften). Das Vorranggebiet regionaler Biotopverbund befindet sich beidseitig der Hochspannungslleitung zwischen Dalheim und Friesenheim. Der für den Biotopverbund wirksame Trassenkorridor entlang der 110-kV-Leitung ist aufgrund der

Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt:	Einwender	Stellungnahme der Verwaltung (gekürzt)
Regionalplan, Entwicklungsflächen für Feucht- und Nasswiesen		<p>vorgenannten Abstände (Schutzstreifen, technische Vorschriften) durch Maststandorte nicht betroffen.</p> <p>Die Biotopvernetzung zwischen den Kernflächen und Zielarten des Biotopverbunds (NSG, § Biotop, Amphibien) ist mit Windenergienutzung grundsätzlich vereinbar. Im FNP werden keine Anlagenstandorte festgesetzt. Diese können innerhalb der ausreichend großen Eignungsfläche an geeigneten, konfliktfreien Standorten platziert werden. Ein Überstreichen der Biotopflächen durch die Rotoren steht der Biotopvernetzungsfunktion, insbesondere bei der bodengebundenen Zielartengruppe Amphibien nicht entgegen.</p>
12. Ausschluss der Fläche C südlich der B 420 wegen Vogelzug, Brutstätten, Vogelzug-Korridor	Bürger 1 anonymisiert	<p>Der Einwender verweist auf die alt-Daten zum Teilregionalplan Windenergie 2010. Zur Belastbarkeit und Übertragbarkeit auf die aktuelle Flächennutzungsplanung wird auf die ausführliche Diskussion in der FNP-Begründung in Kap. 3.2 „Großräumiger Vogelzug“ verwiesen. Mit den dort benannten Aspekten hat sich der Einwender in seiner Stellungnahme nicht auseinander gesetzt. Wirkungen auf Rast- und Zugvögel sind in einem hohen Maß von der konkreten Lage, der Anzahl Windenergieanlagen und deren Anordnung innerhalb des Windparks in Bezug zur Hauptzugrichtung abhängig. Dies wird durch den FNP aber nicht festgesetzt!</p> <p>Der gesamte Nordteil der VG Rhein-Selz befindet im Bereich des Breitbandvogelzugs. Im Bereich der Fläche C sind keine durch die Geländetopografie hervorgerufenen Zugverdichtungskorridore bekannt.</p> <p>Der Funktion für den Vogelzug wurde mit einem ca. 2 km breiten Freihaltekorridor zwischen den geplanten Konzentrationszonen Fläche C zu Fläche A und B Rechnung getragen.</p>
13. Ausschluss der Fläche C wegen entgegenstehendem besonderen Artenschutz (div. Vogelarten, Fledermäuse)	Bürger 1 anonymisiert	<p>Der besondere Artenschutz zu einem konkreten Bauvorhaben wird im Genehmigungsverfahren abschließend behandelt.</p> <p>Die Beurteilungsmaßstäbe haben sich durch die mittlerweile eingetretenen Gesetzesänderungen (BNatSchG i.V.m. WindBG) entschärft. Eine Genehmigung von Windenergieanlagen kann aus Gründen des besonderen Artenschutzes (§§ 44 ff. BNatSchG) nach § 6 WindBG nicht versagt werden, auch wenn ein Verbotstoß feststeht, der nicht mit Minderungsmaßnahmen vermieden werden kann und für den nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 BNatSchG keine Ausnahme erteilt werden könnte. In diesem Fall kann die Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme im Sinne des § 45d Absatz 1 BNatSchG grundsätzlich ausreichen.</p> <p>Es sind für die vom Einwender genannten Arten keine auf Dauer bestehenden</p>

Der Anregung wird <u>nicht gefolgt</u> :	Einwender	Stellungnahme der Verwaltung (gekürzt)
14. Ausschluss Fläche C wegen bedingter ökonomischer Eignung	Bürger 1 anonymisiert	<p>und unüberwindbaren artenschutzrechtliche Konflikte für zukünftige Windenergieanlagen in der Fläche C erkennbar.</p> <p>Der Einwender verweist auf Daten des Deutschen Wetterdienstes in 80 m Höhe. Maßgeblich für die Flächennutzungsplanung ist der Windatlas Rheinland-Pfalz (2013). Darin beträgt die voraussichtliche Windgeschwindigkeit in der Fläche C überwiegend > 6,1 - 6,4 m/s, teilweise > 5,8 - 6,1 m/s und > 6,4 - 6,7 m/s in 140 m über Gelände. Das entspricht der Gondelhöhe heutiger Anlagentypen und ist für eine Betrieb der daraufhin aus-gelegten Schwachwind-Anlagen ausreichend. Darüber hinaus gehende wirtschaftliche Erwägungen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.</p>
15. Ausschluss Fläche C wegen Lärmschutz	Bürger 1 anonymisiert	<p>Mit dem 900 m Siedlungsabstand ist eine typische Emissionssituation mehr als abgedeckt: Um einen Windpark mit fünf 200 Meter hohen Anlagen reicht dafür nach Angaben der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg bereits ein Abstand von 435 m. Die lokalen Verhältnisse sind in einer Schallprognose im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Darin ist auch der Nachweis zu erbringen, ob bzw. ggf. mit welchen Maßnahmen die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.</p> <p>Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung liegen deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft können dadurch keine schädlichen Wirkungen bei Menschen hervorgerufen werden.</p>
16. Ausschluss Fläche C wegen Schattenwurf	Bürger 1 anonymisiert	<p>Im FNP werden keine Anlagenstandorte festgesetzt! Der zu erwartende Schattenwurf ist unmittelbar abhängig vom konkreten Anlagenstandort und Abstand zu schutzwürdigen Wohnnutzungen. Die zulässigen Schattenwurfzeiten sind einzuhalten. Der zu erwartende Schattenwurf ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch eine Prognoserechnung für den ungünstigsten Fall (max. Sonnenstrahlung, ohne Bewölkung) nachzuweisen. Um Überschreitungen der zulässigen Schattenwurfzeiten zu vermeiden, können automatisierte Abschaltungen vorgenommen werden. Dies wird durch Auflagen im Genehmigungsbescheid rechtlich gesichert.</p> <p>Der durch periodische Lichtreflexionen hervorgerufene so genannte Disco-Effekt stellt heutzutage aufgrund der matten Beschichtung der Windenergieanlage kein Problem mehr dar.</p> <p>Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (kurz BNK) ist ab 01.01.2024 in Deutschland verpflichtend. Das bedeutet, dass die Signalfeuer</p>

Der Anregung wird <u>nicht gefolgt</u>:	Einwender	Stellungnahme der Verwaltung (gekürzt)
17. Ausschluss Fläche C wegen Risiko herabfallender Bauteile und Eiswurf an Radweg	Bürger 1 anonymisiert	einer Windenergieanlage nicht mehr permanent leuchten, sondern nur noch bei Annäherung eines Flugobjektes aktiviert werden. Dauerhaft störende Lichtemissionen sind dadurch nicht mehr zu befürchten.
18. Ausschluss Fläche C, um mögliche zukünftige Bauflächenentwicklung nicht zu behindern	Bürger 1 anonymisiert	Ein Abbruch von Bauteilen ist ein äußerst selten und bei regelmäßiger Wartung unwahrscheinlich. Zur Risikominderung können Windenergieanlagen mit Eiserkennungssystemen oder Blattheizungen ausgestattet werden. Es ist nicht erkennbar, dass aus den nebenstehend genannten Gründen in der Fläche C nicht bewältigbare Risiken bestehen, die in der Abwägung eine Zurückstellung dieser Fläche nahe legen. In der Flächennutzungsplanung wurden alle geplanten, aber noch nicht realisierten Bauflächen des Gesamt-FNP 2030 berücksichtigt. Die Gemeinde Dalheim hat keine darüber hinausgehenden städtebaulichen Entwicklungsabsichten vorgetragen. In mehreren Fällen wurden bereits eingeleitete städtebauliche Entwicklungen (Rhein-Selz-Park) sowie konkrete städtebauliche Entwicklungskonzepte (Mommenheim, Köngernheim) berücksichtigt. Das nebenstehend zitierte Urteil beschreibt exakt die Vorgehensweise der VG Rhein-Selz bei den vorgenannten Einzelfallprüfungen. Vage Planungsabsichten ohne belastbaren Sachstand können dagegen nicht berücksichtigt werden.
19. Ausschluss Fläche C wegen der größten Konfliktdichte und perspektivisch zusätzlichem Fluglärm	Bürger 1 anonymisiert	Keine der im FNP-Plankonzept verfolgten Flächen ist ohne Restriktionen. Die Fläche C hat auch nicht die größte Konzentration an Konfliktbereichen, siehe Flächensteckbriefe. Die kumulative Wirkung von anderen Lärmquellen ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gem. den Planungs- bzw. Genehmigungssachstand zu entscheiden, was als bestehende Vorbelastung und was als hinzutretende gleichgerichtete Wirkung eines anderen Vorhabens zu werten ist. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Genehmigungsantrags für ein konkretes Bauvorhaben